STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/163/43

Dresden, 18. Dezember 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/14955
Thema: Hintergründe zur Festnahme eines IS-Kämpfers am 13.11.23 in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Medienberichten ist am 13.11.23 der 34-jährige Iyad A.-J. festgenommen worden, der jahrelang Mitglied der Dschihadistenmiliz Islamischer Staat (IS) gewesen sein soll. Der Mann sei nicht nur IS-Kämpfer gewesen, sondern habe zwischen Herbst 2016 und Frühjahr 2017 auch in der IS-Verwaltung im Bereich Sicherheit im Nordirak gearbeitet. Zuletzt sei er unter falschem Namen in Freiberg wohnhaft gewesen sein. Das BKA sei zuständig für die Festnahme gewesen. https://www.bild.de/regional/chemnitz/chemnitz-news/sachsen-mitglied-des-islamischen-staates-in-freiberg-verhaftet-86095980.bild.html"

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wann und über welchen Weg ist der Beschuldigte Iyad A.-J. nach Deutschland bzw. Sachsen eingereist und seit wann hat dieser seinen Wohnsitz in Freiberg?

Die Person reiste im Mai 2022 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und lebte seit August 2022 in Freiberg.

Frage 2:
Wann sind neben dem BKA welche sächsischen Sicherheitsbehörden (LKA, LfV Sachsen) auf den Beschuldigten aufmerksam geworden und wie wird der Beschuldigte, durch welche Behörden, aktuell eingestuft und wie wurde dieser vormals eingestuft (bei Abweichungen in der Vergangenheit) (Gefährder ja/nein, welcher Eingruppierung)?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:
Seit wann ist der Beschuldigte durch welche sächsischen Sicherheitsbehörden überwacht bzw. observiert worden und falls dies nicht geschehen ist und die Behörden auf ihn nicht aufmerksam geworden sind: Warum nicht und in welchem Umfang erfolgte - seit wann - eine Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden?

Frage 5:
Welche und wie viele weitere Ermittlungsverfahren wurden gegen den Beschuldigten bislang geführt, welchen Ausgang hatten die Verfahren und gibt es Kenntnis von weiteren IS-Mitgliedern oder Anhängern im Umfeld des Beschuldigten, die in Sachsen aufhältig sind oder waren?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2, 3 und 5:

Die Fragen beziehen sich auf eine tatverdächtige Person in einem laufenden Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA), der das Bundeskriminalamt (BKA) mit den polizeilichen Ermittlungen betraut hat. Auskünfte zu diesem Sachverhalt dürfen insoweit ausschließlich durch den GBA oder mit dessen Zustimmung durch das BKA erteilt werden.

Das BKA hat das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen, Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum (PTAZ) frühzeitig informatorisch in die o. g. Ermittlungen eingebunden. Im Ergebnis entsprechender Abklärungen durch LKA/PTAZ werden bislang keine eigenen Ermittlungsverfahren durch LKA/PTAZ zu o. g. Sachverhalt geführt. Hinsichtlich der Einstufung von Gefährdern wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/12321 verwiesen.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 50 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Sächsischen Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen, und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist vorliegend der Fall, da die Fragen sich – wie eingangs dargelegt – auf einen Sachverhalt in laufender Bearbeitung des GBA bzw. BKA beziehen, welcher somit im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegt.

Frage 4:
Hat der Beschuldigte einen Asylantrag gestellt, wenn ja, wann und zu welchem Zeitpunkt wurde dieser - mit welchem Ergebnis - beschieden und sofern dieser abgelehnt wurden, warum erfolgte keine Abschiebung? (Bitte aufschlüsseln welcher Aufenthaltsstatus vorliegt und insbesondere der Angabe, ob eine vollziehbare Ausreispflicht vorliegt/vorlag oder nicht und wenn diese vorliegt/vorlag, aus welchen konkreten Gründen diese nicht vollzogen werden konnte)

Die Person hat im Juni 2022 einen Asylantrag gestellt, über den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bislang noch nicht entschieden wurde. Die Person ist daher im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster